

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1980

Geschäftszahl

1204/79

Rechtssatz

Zur sinngemäßen Anwendung des Erschwerungsgrundes des § 33 Z 2 StGB unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes: Die als Erschwerungsgrund in Betracht zu ziehende Bestrafung wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Verwaltungsübertretung muss eine rechtskräftige sein, die schon im Zeitpunkt der Begehung der durch sie erschwerten Tat als solche vorgelegen ist. Damit die erschwerende Vorstrafe ihren Einfluss auf die Strafbemessung ausübt, muss sie aber auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung der obersten Verwaltungsinstanz im Verfahren über die durch Sie erschwerte Straftat rechtskräftig ausgesprochen sein. Unter Rechtskraft ist dabei die formelle Rechtskraft, also die Unzulässigkeit eines ordentlichen Rechtsmittels im Verwaltungsrechtszug zu verstehen. Es kommt also nicht auf die Unanfechtbarkeit der Bestrafung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts an.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001204.X03